

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	16.07.2025	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	25.07.2025	öffentlich - Beschluss

Vollzugsrichtlinie für Wahlwerbung der Parteien

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Antrag der Grünen Vollzugsrichtlinie in der vorgeschlagenen, geänderten Fassung Beschluss des Ältestenrats	

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Ältestenrats schlägt der BWA vor/beschließt der StR:
 In der Vollzugsrichtlinie zu § 2 Abs. 2 Nr. 9 der Sondernutzungssatzung der Stadt Fürth und § 2 a der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Fürth wird die Ziffer 5.4. wie folgt geändert:

Die Werbeträger müssen auf dem Boden stehen; die Anbringung im Luftraum ist nicht gestattet.
 Nur Hohlkammerplakate und Ähnliche können
 - **entweder** in einer Höhe von ca. 30 cm (Unterkante Werbeträger über dem Erdboden)
 - **oder in Überkopfhöhe (Unterkante 250 cm bis maximal 300 cm über dem Erdboden) angebracht werden.**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.02.2025 beantragten die Grünen: im Stadtgebiet Fürth sollen künftig sogenannte Leicht-Wahlplakate (*sehr dünne Einwegplakate z.B. aus Pappe*) auch in Überkopfhöhe (z. B. 2,20 m) angebracht werden dürfen, um Vandalismus und Diebstahl vorzubeugen.

Für die Aufstellung von Werbeträgern zur politischen Wahlwerbung gibt es grundsätzliche Regelungen in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013, Az. IC2-2116.1-0 (AllMBI. S. 52, ber. S. 139) mit dem Titel „Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“. Dort gibt es keine Festsetzung dazu, in welcher Höhe Wahlplakate angebracht werden dürfen.

Enger gefasst sind bisher die aufgrund einer Empfehlung des Ältestenrats vom Stadtrat aufgestellten „Vollzugsrichtlinien zu § 2 Abs. 2 Nr. 9 der Sondernutzungssatzung der Stadt Fürth und

§ 2 a der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Fürth“ geregelt. Dort heißt es in Ziffer 5.4.:

„Die Werbeträger müssen auf dem Boden stehen; die Anbringung im Luftraum ist nicht gestattet (Ausnahme: Hohlkammerplakate und Ähnliche können in einer Höhe von ca. 30 cm -Unterkante Werbeträger über dem Erdboden- angebracht werden).“

Der Antrag der Grünen vom 11.02.2025 wurde dem Stadtplanungsamt, dem Straßenverkehrsamt und der Polizei zur Stellungnahme gegeben.

Seitens der beteiligten Stellen gibt es keine grundsätzlichen Einwände, wenn durch die Überkopfanbringung keine Sichtbehinderungen oder Gefährdungen für Verkehrsteilnehmer ausgehen. Allerdings sollte als Mindesthöhe, analog den Vorschriften für Überwuchs, eine Höhe von 2,50 m vorgeschrieben werden.

Der Ältestenrat hat den Antrag befürwortet und empfiehlt die Anpassung der Richtlinie.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Prüfung der Klimarelevanz:

☒	Prüfung der Klimarelevanz nicht notwendig			
☐ --	☐ -	☐ 0	☐ +	☐ ++
Stark negative Klimawirkung	Negative Klimawirkung	Keine oder geringe Klimawirkung	Positive Klimawirkung	Stark positive Klimawirkung
Begründung:				
Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):				

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Tiefbauamt**

Fürth, 10.06.2025

gez. Lippert

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Tiefbauamt

Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden: